

Satzung des ZeitGeist - Braunsfeld e.V.

Änderungen beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 10.Juni 2022.

Präambel

Der Verein ZeitGeist - Braunsfeld hat sich zum Ziel gesetzt, im Stadtteil generationsübergreifend zu wirken.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "ZeitGeist – Braunsfeld. Er hat seinen Sitz in 50933 Köln, Clarenbachplatz 2. Dies ist auch der Ort der Geschäftsführung. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Mittelverwendung

1. *Der Verein* ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Körperschaft verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des Sports, sowie die Förderung der Volksbildung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Ziele und Aufgaben des Vereins

Ziel ist die Förderung des Gemeinwesens durch Bildung und Kommunikation für alle Generationen im Kölner Westen. Begegnungen sollen im Rahmen eines „Dritten Ortes“ in einer angenehmen „Wohnzimmeratmosphäre“ stattfinden, um einen persönlichen Austausch zu ermöglichen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Aktivitäten in den Bereichen Kultur, Kreativität, Sport, Bildung und Kommunikation, sowie die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Angestrebt wird die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern im Stadtteil Braunsfeld und der Stadtgesellschaft.

§ 4 Mitgliedschaft und deren Beendigung

1. Vereinsmitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
6. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand zugestellt werden.
7. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen der Satzung endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 5 Beitragspflicht - Finanzangelegenheiten

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 30.06. fällig. Neue Mitglieder entrichten den Beitrag unmittelbar nach Aufnahme.

Der Verein finanziert seine Tätigkeit allgemein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Fördergelder der Stadt Köln und anderer Institutionen.

Der Verein richtet ein Bankkonto ein, über das der/die Kassenführer/-in und ein weiteres Vorstandsmitglied Kontovollmacht erhalten. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere: a. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes, b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit des Vereins, c. Beschlussfassung über den Jahresabschluss, d. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes, e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Es kann auch auf elektronischem Wege eingeladen werden. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags tagen. Bei Handlungsunfähigkeit des Vorstandes ist zwingend eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzusetzen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen ist der- / diejenige gewählt, welche/r die meisten Stimmen erhält. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch den/die Vorsitzenden/e gemeinsam mit einem Mitglied des Vereins.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
7. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer/ der Kassiererin, dem Schriftführer / der Schriftführerin und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
2. Der Vorstand leitet und koordiniert die Arbeit des Vereins unter Einbindung der Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann über die finanziellen Mittel des Vereins verfügen.
3. Entscheidungen des Vorstands werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die beiden Kirchengemeinden: Ev. Clarenbach Gemeinde und Kath. St. Josef Gemeinde und zwar mit der Auflage, es im Sinne der Ziele nach § 2 der Satzung zu verwenden.

Köln, den 10. Juni 2022

- | | |
|------------------|------------------|
| 1. Vorsitzender: | Werner Kämper |
| 2. Vorsitzender: | Horst Schumacher |
| Schriftführerin: | Helga Helbig |